



II-8418 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/133-I/6/89

7. August 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3912/AB

Parlament
1017 Wien

1989-08-07

zu 3940/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gugerbauer, Mag. Haupt, und Eigruber haben am 13. Juni 1989 unter der Nr. 3940/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Hausapotheke Wilhering, Oberösterreich, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Werden Sie zur Wahrung der Interessen
a) der Gemeindepfleger von Wilhering,
b) der bisher abschlägig beschiedenen Beschwerdeführer an die für Gesundheitsfragen zuständigen Volksanwältin mit Interessensvertretern der Apotheker und Ärzte über eine patientenfreundlichere Regelung des § 29 Abs. 4 Apothekengesetz verhandeln?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Gemäß § 29 Abs 4 Apothekengesetz ist die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke bei Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke zurückzunehmen, wenn die Wegstrecke zwischen Berufssitz des Arztes und Betriebsstätte der neu errich-

- 2 -

teten öffentlichen Apotheke vier Straßenkilometer nicht über- schreitet.

Diese Regelung hat den Zweck, die Existenzfähigkeit der neuen öffentlichen Apotheke zu sichern, wobei anzumerken ist, daß bei neu zu bewilligenden ärztlichen Hausapothen ein Abstand von sechs Straßenkilometern zur Betriebsstätte der öffentlichen Apotheke einzuhalten ist, sodaß die Vier-Kilometerzone für bestehende Hausapothen bereits eine Erleichterung darstellt.

Zweifellos kann es durch diese fixen Grenzen in Einzelfällen - insbesondere im ländlichen Raum - für die Bevölkerung zu längeren Wegen zwischen ihrem Wohnort und der öffentlichen Apotheke kommen. Demgegenüber steht aber der Vorteil, eine öffentliche Apotheke mit ihrem vielfältigen Sortiment, einer ständigen Dienstbereitschaft und pharmazeutisch geschultem Personal in Anspruch nehmen zu können.

Es ist zwar verständlich, daß die Patienten gerade bei geringfügigem Überschreiten der Grenzen nicht immer Verständnis hiefür aufbringen, andererseits garantieren diese fixen Grenzen - die im übrigen das Ergebnis eingehender Verhandlungen mit den beteiligten Interessensvertretungen der Apotheker und Ärzte waren - objektive Maßstäbe bei der Erteilung einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke und dienen somit der besseren Vollziehbarkeit des Gesetzes.

A handwritten signature consisting of the letters 'E' and 'R' connected together in a cursive style.